

Der "Tierschutzverein" sollte erben ...

... am Ort gab es aber zwei Tierschutzvereine!

In ihrem Testament bedachte die alte Dame nicht nur die Familie, sondern auch den "Tierschutzverein in C.", der ein Drittel des Nachlasses erhalten sollte. Als sie das Testament verfasste, gab es in C. aber zwei Tierschutzvereine: Der "Tierschutz C. Stadt und Land e.V." existierte schon seit über 100 Jahren und unterhielt ein Tierheim - der "Verein aktiver Tierfreunde - Tierschutz - C. e.V." hatte sich Anfang der neunziger Jahre von diesem Verein abgespalten. Als der "Tierschutz C. Stadt und Land e.V." das Erbe antreten wollte, legte die Konkurrenz Beschwerde ein - und bekam Recht.

Das Oberlandesgericht Celle entschied, dass sich die zwei Vereine die vererbte Geldsumme teilen müssen (6 W 143/02). Ob die alte Dame von der Existenz zweier Vereine mit dem Ziel des Tierschutzes gewusst habe, sei unbekannt. Vom Namen her sei nicht zu entscheiden, welcher Verein die Summe hätte erben sollen. Die Bezeichnung passe auf beide Vereine, aber keiner heiße exakt "Tierschutzverein in C.". Von einem Tierheim sei in dem Testament auch nicht die Rede, was ein Anhaltspunkt für den richtigen Erben hätte sein können. Denn "Tierschutz C. Stadt und Land e.V." versorge gefundene Tiere und bringe sie in dem Heim unter. Da also nicht zu klären sei, was die Erblasserin gewollt habe, bekomme jeder Verein die Hälfte der Summe, die dem "Tierschutzverein in C." zgedacht gewesen sei.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/der-tierschutzverein-sollte-erben>